



## Juniorenbus-Reglement

### 1. Eigentümer / Busverwaltung

#### 1.1. Eigentümer:

Der Juniorenbus ist Eigentum des Sportclub Steinhausen.

#### 1.2. Verwaltung:

Die gesamte Verwaltung des Juniorenbusses obliegt der Juniorenabteilung des Sportclub Steinhausen. **Alois Eiholzer** (Tel. 079 548'70'62 E-Mail: [eiholzer.alois@bluewin.ch](mailto:eiholzer.alois@bluewin.ch)) ist verantwortlich für den Unterhalt und für die Bus-Planung.

### 2. Benützung

- 2.1. Das Fahrzeug steht in erster Linie der Juniorenabteilung zur Verfügung, und zwar für Fahrten zu den Spielen, zu den Trainings, in die Juniorenlager etc.
- 2.2. Der Juniorenbus kann in Ausnahmefällen (unter Zustimmung des Vorstandes) an Drittpersonen - gegen Bezahlung der Treibstoffkosten und einer pauschalen Benützungsgebühr - abgegeben werden.
- 2.3. Der Juniorenbus darf nur von Trainern, Betreuern oder Funktionären mit gültigem Führerschein chauffiert werden.
- 2.4. Der Benützer ist verantwortlich, dass das Fahrzeuginnere nach jedem Einsatz gereinigt wird und verpflichtet sich allfällige Mängel dem Verantwortlichen zu melden.
- 2.6. Im Fahrzeug befindet sich ein Fahrtenkontrollbuch. Jeweils vor und nach der Benützung des Juniorenbusses sind die entsprechenden Eintragungen vorzunehmen.

### 3. Steuern, Versicherung und Unterhalt

- 3.1. Versicherungsprämien, Motorfahrzeugsteuern, Unterhaltskosten sowie Treibstoffkosten gehen zu Lasten des Sportclubs Steinhausen.
- 3.2. Die Insassen inkl. der Lenker des Fahrzeuges sind bei einem Unfall versichert.

- 3.3. Das Fahrzeug ist **für 15 Personen** (inkl. Fahrer) zugelassen. Es dürfen also nur 15 Personen, egal welchen Alters mitgeführt werden.

#### **4. Schäden**

- 4.1. Schäden am Fahrzeug sind immer sofort dem jeweiligen Verwalter zu melden.
- 4.2. Bei Sachschäden mit Drittpersonen ist immer ein Unfallprotokoll zu erstellen (befindet sich im Fahrzeug). Das Protokoll muss von allen am Unfall beteiligten Personen unterzeichnet werden. Anschliessend ist es vollständig ausgefüllt dem Verwalter zu übergeben.
- 4.3. Bei Schäden mit Verletzten ist umgehend die Polizei zu benachrichtigen.
- 4.4. Sofern der Benützer eine Privathaftpflichtversicherung hat, bei der Schäden anvertrauter Fahrzeuge eingeschlossen sind, können selbstverschuldete Schäden teilweise über die Privathaftpflichtversicherung abgerechnet werden.
- 4.5. Der Selbstbehalt pro Schadenereignis beträgt bei der Haftpflicht- und Kaskoversicherung, sofern es sich um ein Selbstverschulden handelt, Fr. 500.--.
- 4.6. Bei grobfahrlässigem Verschulden des Lenkers, haftet dieser für den Selbstbehalt sowie die durch die Versicherung nicht gedeckten Schäden.
- 4.7. Hat ein Haftpflicht- oder Kaskoereignis einen Verlust der Bonusstrafe zur Folge und wurde der Juniorenbus von einer Person gefahren, dessen Ausführungszweck nicht für den Sportclub Steinhausen bestimmt war, hat sie den von der Versicherungsgesellschaft errechneten Frankenbetrag (inkl. Selbstbehalt) des Bonusverlustes dem Sportclub Steinhausen zu bezahlen.

#### **5. Standort / Schlüssel**

- 5.1. Bis auf weiteres ist der Juniorenbus beim Pfadiheim (Lager SCS) stationiert. Die Schlüssel sind im Trainerbüro deponiert und sind nach **jeder** Fahrt wieder dort zu platzieren.

#### **6. Diverses**

- 6.1. Dieses Reglement ist ein integrierender Bestandteil des Anstellungsvertrages und wird dem Trainer zusammen mit dem Vertrag zugestellt. Mit der Vertragsunterzeichnung erklärt sich der Trainer mit den Reglementsbestimmungen einverstanden.